

- ii) Die Kommission und der Rat hätten außerdem bei der Beurteilung der Schädigung generell nicht berücksichtigt, inwieweit europäische Antragsteller selbst — insbesondere SCPA und Kali — durch ihre eigenen extensiven Einfuhren aus den GUS-Staaten und aus anderen Quellen zu ihrer Schädigung beigetragen hätten („selbst zugefügte Schädigung“).
- iii) Die Kommission habe — obwohl sie im Zusammenwirken mit den Antragstellern dazu in der Lage gewesen wäre — den Umfang und die Auswirkung von Einfuhren über Kanäle, die von den europäischen Antragstellern kontrolliert würden, und von „freien“ Einfuhren, insbesondere von Einfuhren von „Perestroika-Kali“, im Vergleichszeitraum nicht beziffert.
- iv) Die Kommission und der Rat hätten ihre Informationen über die Schädigung während des gesamten Zeitraums, den die Untersuchung umfaßt habe, nicht aktualisiert.

- f) Widerrechtliche Beurteilung der Schädigung infolge der Nichtberücksichtigung der Auswirkung anderer Einfuhren als denen aus Rußland, Weißrußland und der Ukraine

Die Kommission habe nicht nachgewiesen, daß für die angebliche Schädigung allein Einfuhren von Kali aus den drei GUS-Staaten verantwortlich gewesen seien, und habe für ihre Behauptung, daß sie zwischen den potentiellen Auswirkungen von Einfuhren aus anderen Quellen und den untersuchten Einfuhren unterschieden habe, nichts vorgetragen.

- g) Nichteinhaltung der Fristen für die Untersuchung

Die Kommission habe die Jahresfrist des Artikels 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 für den Abschluß der Untersuchungen nicht eingehalten und habe entgegen Artikel 190 EWG-Vertrag nicht hinreichend begründet, weshalb die Untersuchung länger als ein Jahr gedauert habe.

- h) Widerrechtliche Verwendung veralteter Informationen bei der Bestimmung der Abhilfemaßnahmen mit der Folge, daß der Handel der Klägerin zum Erliegen gekommen sei

Die Kommission habe entgegen den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und ihrer eigenen bisherigen Praxis die Informationen, auf deren Grundlage die Dumping-Berechnung vorgenommen worden sei, nicht aktualisiert, was dazu geführt habe, daß entgegen Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 und der Begründungserwägung 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1031/92, wonach „nicht davon auszugehen [ist], daß die Einführung von Anti-dumpingmaßnahmen die Waren aus den betroffenen Ländern vom Gemeinschaftsmarkt verdrängen oder deren Herstellern, wie sie dies anscheinend befürchtet haben, eine Deviseneinnahmequelle entziehen wird, die für die Wirtschaft dieser Länder der ehemaligen Sowjetunion unentbehrlich ist ...“ die in der Form eines Mindesteinfuhrpreises angeordneten Abhilfemaßnahmen unvertretbar restriktiv gewesen seien.

- i) Willkürliche und nicht gerechtfertigte Wahl des Vergleichszeitraums

Die Kommission habe willkürlich, in diskriminierender Weise und entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) gehandelt, indem sie ausnahmsweise einen Vergleichszeitraum gewählt habe, der einige Zeit vor der Eröffnung der Untersuchung geendet habe, und sich damit auf einen Zeitraum konzentriert habe, in dem die Handelsstrukturen infolge politischer und wirtschaftlicher Unruhe in der UdSSR in ungewöhnlicher Weise unterbrochen gewesen seien, und eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung für Kali aus der UdSSR nicht berücksichtigt habe, die unmittelbar vor der Eröffnung der Untersuchung, aber nach dem gewählten Referenzzeitraum nach dem Gemeinschaftsrecht angeordnet worden sei.

- j) Nichtberücksichtigung des tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens der Klägerin

Indem die Kommission das Vorbringen der Klägerin vom 21. September 1992 nicht berücksichtigt habe, habe sie der Klägerin kein rechtliches Gehör gewährt und habe insbesondere ihr Vorbringen zu Dumping, Schädigung, Angemessenheit der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme und Fragen des Gemeinschaftsinteresses nicht berücksichtigt.

- k) Keine Unterrichtung der Vertreter der Ausfuhrländer

Die Kommission habe entgegen Artikel 7 Absätze 1 Buchstabe b) und 4 Buchstabe a) die Vertreter Rußlands, Weißrußlands und der Ukraine nicht von diesem Verfahren in Kenntnis gesetzt, wodurch sie ihnen die Gelegenheit genommen habe, „alle der Kommission [von den von diesem Verfahren betroffenen Parteien] zur Verfügung gestellten Unterlagen ... einzusehen“ und Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, die sie für zweckdienlich hielten.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Genua vom 14. Dezember 1992 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Corsica Ferries Italia Srl gegen Corpo dei Piloti del Porto di Genova

(Rechtssache C-18/93)

(93/C 52/09)

Das Tribunale Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. Dezember 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Januar 1993, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Corsica Ferries Italia Srl gegen Corpo dei Piloti del Porto di Genova um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Vorschriften einer nationalen Rechtsordnung, die für Schiffe, die im Linienverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten eingesetzt sind, als Entgelt für im In-

teresse der Sicherheit des Schiffsverkehrs vorgeschriebene Lotsendienste allein für zur Küstenschifffahrt zwischen inländischen Häfen zugelassene Schiffe niedrigere Tarife vorsehen, mit den Artikeln 5 und 7 EWG-Vertrag vereinbar, wenn beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts die Küstenschifffahrt zwischen inländischen Häfen ausschließlich unter italienischer Flagge fahrenden Schiffe vorbehalten ist?

2. Sind Vorschriften oder Praktiken der nationalen Rechtsordnung mit Artikel 30 EWG-Vertrag vereinbar, nach denen die Inanspruchnahme des Lotsenunternehmens zwingend vorgeschrieben ist, auch wenn die gleichen Operationen unter Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs ganz oder teilweise mit geringeren Kosten von Angehörigen der Schiffsbesatzung oder mit Mitteln und Technologien, über die das Schiff verfügt, ausgeführt werden können?
3. Sind Vorschriften der nationalen Rechtsordnung mit Artikel 59 EWG-Vertrag vereinbar, nach denen im Fall von Schiffen, die im Linienverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten eingesetzt werden, Ermäßigungen der verbindlichen Tarife für die Lotsendienste in inländischen Häfen nur unter inländischer Flagge fahrenden Schiffen gewährt werden können?
4. Stellt es eine „Bestätigung“ eines nach Artikel 85 Absatz 1 verbotenen Kartells dar, wenn der Staat einen verbindlichen Tarif genehmigt, der auf einer Absprache und/oder auf einer abgestimmten Verhaltensweise der Unternehmensvereinigungen des Sektors beruht? Kann bei Bejahung dieser Frage eine derartige Bestätigung mit Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 5 und 85 EWG-Vertrag vereinbar sein?
5. Ist eine nationale Vorschrift mit Artikel 90 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 86 EWG-Vertrag vereinbar, die es einem Unternehmen in beherrschender Stellung, das mit ausschließlichen Rechten für einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes ausgestattet ist, gestattet:
 - a) auf im Linienverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten eingesetzte Schiffe für gleichwertige Leistungen unterschiedliche Bedingungen anzuwenden, wenn in den geltenden Tarifbestimmungen bei gleichen Leistungen Tarifiermäßigungen tatsächlich nur für unter inländischer Flagge fahrende Schiffe vorgesehen sind;
 - b) folglich auf ausländischer Flagge fahrende Schiffe Tarife anzuwenden, die ein „dreimal“ höheres Entgelt vorsehen als für inländische Schiffe;
 - c) die Kosten einer vorgeschriebenen Leistung der hier fraglichen Art nicht zu ermäßigen, wenn das Schiff — unter Berücksichtigung aller denkbaren Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit der Schifffahrt — in der Lage ist, zumindest teilweise selbständig zu manövrieren?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des Tribunal de commerce Brüssel vom 11. Januar 1993 in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Société de droit allemand Deutscher Kraftverkehr (DKV) gegen SA Générale de Banque und Société de droit allemand Deutscher Kraftverkehr (DKV) und BV Mobil Oil gegen SA AG DE 1824, früher AG DE 1830, und SA Générale de Banque, Beteiligter (C-21/93): Belgischer Staat, vertreten durch den Verkehrsminister

(Rechtssachen C-20/93 und C-21/93)

(93/C 52/10)

Das Tribunal de commerce Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteile vom 11. Januar 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Januar 1993, in den bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten Société de droit allemand Deutscher Kraftverkehr (DKV) gegen SA Générale de Banque (C-20/93) und Société de droit allemand Deutscher Kraftverkehr (DKV) und BV Mobil Oil gegen SA AG DE 1824, früher AG DE 1830, und SA Générale de Banque, Beteiligter: Belgischer Staat, vertreten durch den Verkehrsminister (C-21/93), um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Wenn die Mitgliedstaaten in Anwendung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr⁽¹⁾ zur Erfüllung der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Übernahme einer Garantie für den Güterkraftverkehrsunternehmer (in Belgien in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft) vorschreiben, gelangen dann nur die Gläubiger in den Genuß der übernommenen Garantie, die mit dem Verkehrsunternehmer, für den die Bürgschaft übernommen wurde, einen Beförderungsvertrag abgeschlossen haben, oder erstreckt sich die verlangte Garantie auf alle Forderungen, die sich aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten des betreffenden Güterkraftverkehrsunternehmers ergeben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18.

Klage der Compagnie fruitière Import gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Januar 1993

(Rechtssache C-25/93)

(93/C 52/11)

Die Compagnie fruitière Import hat am 29. Januar 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dominique Larcena, Paris; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Fernand Entringer, 34 A, rue Philippe II, Luxemburg.